

RS Vwgh 1992/12/9 91/13/0204

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.12.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §111;

BAO §134;

Rechtssatz

Das Institut der Zwangsstrafe soll die AbgBeh einerseits bei Erreichung ihrer Verfahrensziele unterstützen und andererseits die Abgabepflichtigen zur Einhaltung ihrer Obliegenheiten anhalten. Zur Erfüllung der abgabenrechtlichen Pflichten gehört auch die Abgabe von Steuererklärungen (Hinweis Madlberger, Zwangsstrafe gemäß § 111 BAO, ÖStZ 1987, Seite 249; E 20.9.1988, 88/14/0066).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130204.X03

Im RIS seit

09.12.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at